In der Zeit vom 11. bis zum 25. Mai 2017 konnten die von den ÜNB vorgelegten Entwürfe der GLDPM-Prozessbeschreibungen über ein Web-Formular kommentiert werden. In dem vorliegenden Dokument sind die eingegangenen Anmerkungen zusammengestellt und von den ÜNB beantwortet.

Kommentar_ID	Dokument	Zeile	Anmerkung / Vorschlag	Unternehmen / Organisation	Antwort der ÜNB
1	Prozess-beschreibung (Hauptdokument)	28	Die Verwendung der Begriffe SEE und SVE ist nicht zielführend, da diese im Marktstammdatenregister definiert sind und einen anderen Umfang haben: So ist etwa im Markstammdatenregister bei SEE jeder einzelne Generator bzw. jedes einzelne Modul bei Solaranlagen gemeint (für den ÜNB ist jedoch die Last des jeweiligen Solarparks relevant). Das passt nicht mit den Zielen der CACM und GLDPM zusammen, die eher auf die Lokation nach MaStR abstellen würden. Nach MaStRV liegt die Datenverantwortung für Lokationen aber beim Netzbetreiber, was auch nicht zielführend für die GLDPM ist. Daher sollte in der GLDPM weiterhin der Begriff NVR verwendet werden.	VCI	Es ist bei der Verwendung der Begriffe zum einen zu unterscheiden zwischen der Adressierung der datenlieferverpflichteten Einheiten und der Art der Datenmeldung. Hinter einer Lokation können sich mehrere SEE mehrerer Eigentümer bzw. Direktvermarkter und mit unterschiedlichem Energieträger befinden. Die Datenlieferverpflichtung muss sich also auf die kleinste Einheit beziehen. Die Verpflichtung der Lokation eignet sich nicht als Adressat, da die Datenverantwortung beim ÜNB liegt. Ferner sollte die Einführung zusätzlicher Begriffe vermieden werden. Der Begriff der "Netzverknüpften Ressource" (NVR) ist bislang lediglich im Gutachten der ÜNB genutzt worden und daher zwar existent, jedoch operativ nicht genutzt. Eine weiterer Vorteil der im Markstammdatenregister genutzten Begriffe ergibt sich durch die spätere Nutzung und einfache Zuordnung der darin bereits in dieser Aggregationsstufe eingepflegten Stammdaten.

Kommentar_ID	Dokument	Zeile	Anmerkung / Vorschlag	Unternehmen / Organisation	Antwort der ÜNB
2	Prozess-beschreibung (Hauptdokument)	41	Klarstellung der Verantwortung der Eigentümer für die korrekte (vollständige etc) Datenübermittlung	PG GLDPM	Zur Klarstellung der Verantwortung der Eigentümer wurde die folgende Passage in das Rahmendokument eingefügt: Das Dokument enthält einzelne Abschnitte für die verschiedenen Adressatenkreise von Datenlieferungen. Die GLDPM sieht eine Verpflichtung der Eigentümer zur Lieferung von Planungsdaten vor. Während der VNB in der Regel der Eigentümer seines Netzes ist, welches er betreibt und er über seine Marktrolle auch als Lieferant des Netzmodells seines Netzes adressiert wird, können sich die Eigentumsverhältnisse bei SEE, SSE und SVE sehr komplex gestalten. Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass der Eigentümer gleichzeitig auch für die Betriebsführung oder für die Vermarktung der in seinem Eigentum oder Teileigentum befindlichen Einheiten verantwortlich ist und ihm somit die Planungsdaten vorliegen, die die ÜNB für die Kapazitätsberechnung benötigen. Gleichwohl gehen die ÜNB davon aus, dass die vom Eigentümer mit der Betriebsführung oder der Vermarktung einer Einheit betraute Person oder Organisation damit auch die Verpflichtung des Eigentümers übernimmt, die im Rahmen der GLDPM angeforderten Planungsdaten in seinem Auftrag und mit seiner Unterstützung an den jeweiligen ÜNB zu übermitteln. Die konkreten Adressaten der Lieferung von Planungsdaten sind in den Anlagen zu diesem Dokument benannt. Es werden dort auch die Datenbedarfe sowie die jeweils dafür vorgesehenen Prozesse beschrieben und dabei auch Bezug auf die jeweiligen Formate genommen. Das Dokument ist damit die Grundlage für die Implementierung sämtlicher im Rahmen der GLDPM-Umsetzung vorgesehenen Datenaustauschprozesse.

Kommentar_ID	Dokument	Zeile	Anmerkung / Vorschlag	Unternehmen / Organisation	Antwort der ÜNB
3	Prozess-beschreibung (Hauptdokument)	148	Datensicherheit: Der BDEW begrüßt, dass das Thema Datensicherheit in den Prozessunterlagen angesprochen und eine verschlüsselte Kommunikation zumindest angeboten wird. Sofern die notwendigen Datenaustausche näher ausgestaltet sind, sollte die Datenübermittlung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine verschlüsselte Übermittlung, sichere Übertragungsprotokolle sowie weitere Aspekte sind im nächsten Schritt zu berücksichtigen. Es sollten grundsätzlich die aktuellen Standards für IT-Sicherheit und Datenschutz eingehalten werden, um z. B. vor einer Manipulation der Daten wirksam zu schützen.	BDEW	Die ÜNB haben sich für den verschlüsselten Datenaustausch über S-FTP oder S-MIME entschieden und bieten mindestens einen dieser Standards nicht verpflichtend an. Ziel der Entscheidung des freiwilligen Angebotes war die Vermeidung von Doppelarbeit für den Markt, erst einen dieser beiden Möglichkeiten und im Anschluß, nach Fertigstellung des Standards, AS4 zu implementieren. Sobald dieser für deutschen Markt feststeht, werden auch die ÜNB ihre Datenaustauschprozesse anpassen.
4	Prozess-beschreibung (Hauptdokument)	202	Adressatenkreise für die Lieferung von Planungsdaten einheitlich gestalten Während in der Prozessbeschreibung bei Groß-SEE eine untere Spannungsebene von 110 kV festgelegt ist, ist dies bei allen anderen nicht der Fall. Hier wird nur auf ein Leistungskriterium abgestellt. Der Unterschied im Adressatenkreis ist nicht nachvollziehbar, zumal Netzmodelle ebenfalls nur im Hochspannungsbereich ausgetauscht werden. Der BDEW spricht sich an dieser Stelle für einen einheitlichen Adressatenkreis mit einem Leistungs- und einem Spannungskriterium aus.	BDEW	Die Differenzierung zwischen Groß-SEE und S-SEE erfolgte, um weitergehende Verpflichtungen des Adressatenkreises aus BK6-13-200 abgrenzen zu können, die nicht aus der GLDPM resultieren. Eine Reduzierung des Adressatenkreises auf eine bestimmte Spannungsebene ist zum einen nicht sinnvoll, da die Relevanz für das Höchstspannungsnetz unabhängig von der Spannungsebene ist, wie auch §12 Abs. 4 EnWG anerkennt. Zum anderen benötigt auch der VNB diese Daten sowohl für seine eigenen Prozesse, als auch zur Bildung von energieträgerscharfen Aggregaten im Rahmen der Netzmodellaustausche.
5	Prozess-beschreibung (Hauptdokument)	227	Der Begriff "Laufwasser" im folgenden Satz ist zu streichen: "Dargebotsabhängige EE-SEE (D EE-SEE), die sich nicht in der festen Einspeisevergütung befinden (Wind Onshore, Wind Offshore, Photovoltaik, Laufwasser)."	Uniper	Die Korrektur wurde im Rahmendokument / Hauptdokument der Prozessbeschreibung wie vorgeschlagen vorgenommen.
6	Prozess-beschreibung (Hauptdokument)	227	Klarstellen, dass nur für PV / Wind aktuell im Rahmen der GLDPM-Umsetzung keine Daten gefordert werden	PG GLDPM	Das Rahmendokument / Hauptdokument der Prozessbeschreibung wurde entsprechend überarbeitet.

Kommentar_ID	Dokument	Zeile	Anmerkung / Vorschlag	Unternehmen / Organisation	Antwort der ÜNB
7	PB_Anlage_01 _Netzmodellierung		3. Austausch von Daten für die Netzmodellierung (Anlage 1) In der Kommentierung des Konsultationsdokumentes hat sich der BDEW für die Übermittlung reduzierter Netzmodelle eingesetzt. In Gesprächen konnten sich Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber auf den folgenden Kompromiss einigen, der sich entsprechend auch in den Prozessbeschreibungen wiederfindet. „In Bezug auf die Übermittlung von Netzdaten einigen sich VNB und ÜNB auf folgende Eckpunkte: 1. Zur Kapazitätsberechnung gem. CACM und FCA sind Netzmodelle auszutauschen, deren Detaillierungsgrad bilateral abzustimmen ist. 2. Die Fehler durch die topologischen Modellvereinfachungen sind auf 10 MW pro HöS-/HS-Trafo zu begrenzen. 3. Bilateral kann vereinbart werden, detaillierte Netzdaten auszutauschen. 4. Beide Seiten wollen den Prozess des Datenaustausches für die Kapazitätsberechnung gemeinsam aufsetzen und weiterentwickeln. Die Lösung soll geeignet sein, künftige Anforderungen, die z. B. aus der SO-GL resultieren, integrieren zu können." Unabhängig vom Detaillierungsgrad sehen die Prozessdokumente vor, dass Hochspannungsnetzbetreiber mindestens einmal täglich für jede Stunde des Zieltages ein Netzmodell übermitteln. Die erste Meldung erfolgt D-2.	BDEW	Vgl. Abschnitt 2 "Rahmenbedingungen" von Anlage 01A (Prozessbeschreibung „Austausch von Daten für die Netzmodellierung")

Kommentar_ID	Dokument	Zeile	Anmerkung / Vorschlag	Unternehmen / Organisation	Antwort der ÜNB
8	PB_Anlage_02 _Stammdaten_SEE_ etc		Der BDEW weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass gerade Verteilnetzbetreiber die Stamm- und Planungsdaten für den zukünftigen Netzbetrieb benötigen. In diesem Zusammenhang wurden die Vorteile der Datenlieferung über die Kaskade bereits erläutert. Solange diese noch nicht eingeführt ist, müssen die Daten ersatzweise über die ÜNB zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu ist ein Prozess vorzusehen, nach dem die Daten auf Anforderung durch den VNB vom ÜNB an den VNB geliefert werden.	BDEW	Die Zurverfügungstellung von Daten an VNB durch die ÜNB ist vorgesehen.
9	PB_Anlage_02 _Stammdaten_SEE_ etc	57 / 103	Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage der Identifikation der Anlagen. Derzeit verfügen nur Groß-SEE, die bereits von der Festlegung BK6-13-200 betroffen sind, über einen sogenannten W-EIC. Es ist daher zu klären und zu prüfen, wie S-SEE, EE-SEE und SVE identifiziert werden sollen und ob nicht bereits andere mögliche Identifikatoren vorliegen, wie beispielsweise Zählpunktbezeichnung oder später die Marktlokations-ID, die genutzt werden können. W-Code zur Identifizierung von S-SEE, EE-SEE und SVE im Rahmen der GLDPM Die in der Tabelle dargestellten Stammdaten sind nicht vom konventionellen Bereich auf Portfoliomeldungen der Direktvermarkter übertragbar. Insbesondere der Displayname und der W-Code existieren für SEE, EE-SEE und SVE nicht bzw. sind nicht vergeben. Es sollte an dieser Stelle ein Identifikator gewählt werden, der bereits vorliegt, beispielsweise die Zählpunktbezeichnung oder später die Marktlokations-ID. Aufgrund der vielen offenen Fragen sollten zu diesem Thema unbedingt weitere Gespräche stattfinden.	BDEW	Die ÜNB sind sich dieser Problematik bewusst und forcieren die Nutzung im Markt bestehender bzw. kommender Identifikatoren. Bis auf Weiteres ist der W-EIC weiterhin erforderlich. Die Diskussion darüber, welcher Identifikator zukünftig zu nutzen ist, sollte weiterhin bei der dafür zuständigen PG Grundlagen Marktkommunikation des BDEW geführt werden.. Dabei sollten die Vorschläge der Gruppe auch an jene Gremien herangetragen werden, welche über die in der Marktkommunikation erlaubten Identifikatoren entscheidet.

Kommentar_ID	Dokument	Zeile	Anmerkung / Vorschlag	Unternehmen / Organisation	Antwort der ÜNB
10	PB_Anlage_02 _Stammdaten_SEE_ etc	103	Betreiber von Erzeugungsanlagen werden über die GLDPM zu weitreichenden Datenlieferungen verpflichtet. Betreiber von Erzeugungsanlagen erfüllen bereits heute umfangreiche Meldeverpflichtungen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass grundsätzlich immer auf bereits vorliegende Daten zurückgegriffen wird, um den Zusatzaufwand für Neumeldungen zu minimieren. Dies trifft in den vorliegenden Prozessbeschreibungen vor allem auf Groß-SEE zu, die ihre Stammdaten bereits im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 an den ÜNB übermitteln. Dem ÜNB liegen die geforderten Stammdaten bereits vor. Eine gesonderte Meldung sollte zur Minimierung des Aufwandes beim EIV vermieden werden. Streichung der Extra-Stammdatenübermittlung von Groß-SEE Groß-SEE sind bereits über die Festlegung BK6-13-200 erfasst. Die Stammdaten liegen den ÜNB somit bereits vor und sind in der initialen Übermittlung zu streichen.	BDEW	Es handelt sich nicht um eine initiale Meldung, da dem ÜNB schon Stammdaten vorliegen. Im Prozess (KWEP-1) sind derzeit bei jeder Änderung sämtliche Stammdaten für alle Einheiten in der Exceltabelle mit zu übermitteln. Bedingt durch das zusätzlich benötigte Stammdatum der Marktlokations-ID muss dem ÜNB jedoch in einem aktualisierten Stammdatendokument der gesamte Stammdatensatz regulär übermittelt werden
11	PB_Anlage_02 _Stammdaten_SEE_ etc	103	Entfall der Meldeverpflichtung bzw. Reduzierung der Datenliste Sobald bzw. soweit relevante Stammdaten anderweitig aktuell verfügbar sind, z. B. im Marktstammdatenregister, sollte die Meldeverpflichtung an die ÜNB im Rahmen der GLDPM entfallen.	BDEW	Die mögliche Abwicklung des Stammmdatenaustausches über das Markstammdatenregister stellt auch für die ÜNB eine große Vereinfachung dar. Sobald die benötigten Daten qualitätsgesichert im Marktstammdatenregister verfügbar sind, streben die ÜNB eine Anpassung der Austauschprozesse in Abstimmung mit den Beteiligten an.

Kommentar_ID	Dokument	Zeile	Anmerkung / Vorschlag	Unternehmen / Organisation	Antwort der ÜNB
12	PB_Anlage_02 _Stammdaten_SEE_ etc	105	Format: Excel-Tabelle als Übergangslösung Die Stammdatenübermittlung in der Excel-Tabelle sollte eine Interimslösung sein, da der Prozess nicht den geltenden Datensicherheitsrichtlinien für Übertragungswege entspricht. Nähere Informationen sind im Dokument: „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg" vom 01. April 2017 zu entnehmen.	BDEW	Siehe vorangehende Antwort für Kommentar mit der Nummer 11
13	PB_Anlage_03 _Planungsdaten_SE E_etc		Der BDEW begrüßt, dass die vormals vorgesehenen Preis-/Kostendaten durch die Direktbelieferung mit D-2-Prognosedaten ersetzt wurden. Diese erleichtern den Datentransfer und ermöglich eine genauere Einschätzung von zukünftigen Netzengpässen als eine Marktsimulation des Netzbetreibers.	BDEW	Kein offener Punkt; daher keine Rückantwort erforderlich.
14	PB_Anlage_03 _Planungsdaten_SE E_etc	101	Der Prozess zum Austausch von Planungsdaten für Anlagen, die nicht bereits von der Festlegung BK6-13-200 betroffen sind, ist nur umsetzbar, wenn die Fragestellung der Identifikation der Anlagen geklärt ist. Eine Zuordnung der Planungsdaten zu den Stammdaten ist ansonsten nicht möglich.	BDEW	Die Vorschläge der ÜNB tragen dem hier angesprochenen Erfordernis Rechnung.
15	PB_Anlage_04 _Nicht-Beanspruchbarkeite n	32/33 bzw. 102/103	Nichtbeanspruchbarkeiten werden für SEE und SSE bereits auf Basis der Verpflichtungen aus der EU Reg. 543/2013 auf der EMFIP Transparenzplattform der ENTSO-E veröffentlicht. Diese Daten liegen den ÜNB zum Teil bereits unmittelbar vor oder sind auf der EMFIP verfügbar. Eine Doppelmeldung durch den EIV sollte im Sinne der Datensparsamkeit vermieden werden.	BDEW	Aus Artikel 4 der europäischen Transparenzverordnung EU 543/2013 ist ersichtlich, dass Marktteilnehmern zwar die direkte Veröffentlichung auf der Transparenzplattform oder Nutzung eines Dienstleistern erlaubt ist. Als primärer Veröffentlichungsweg ist jedoch der Weg über den ÜNB zur Transparenzplattform vorgesehen. Die aktuelle Verfügbarkeit der Transparenzplattform bestärkt die ÜNB in ihrer Annahme, dass für die regionale Betriebssicherheitsanalyse benötigte betriebliche Daten aufgrund ihrer operativen Relevanz direkt an den ÜNB übermittelt werden sollten.

Kommentar_ID	Dokument	Zeile	Anmerkung / Vorschlag	Unternehmen / Organisation	Antwort der ÜNB
16	PB_Anlage_05 _Empfangs- _und_Pruefbestaetigung	95/96	Zusätzliche Hinweise in einem positiven Acknowledgement sind automatisiert schwer erfassbar und sollten klar und eindeutig strukturiert sein, da sonst eine automatisierte Auswertung durch den EIV nicht möglich ist. Damit würden die Hinweise unberücksichtigt bleiben und wären quasi nutzlos. Insgesamt erscheint ein zusätzlicher Hinweis in einem positiven Acknowledgement den Prozess eher zu verkomplizieren und sollte daher vermieden werden. Entweder die Daten sind nutzbar und werden weiter verarbeitet oder sie werden zurückgewiesen.	BDEW	Die von den ÜNB zusätzlich eingeführten Reason Code-Kombinationen und deren Hinweistexte sollten dem EIV im Falle eines negativen ACK bei der schnelleren Fehlersuche und -korrektur dienen. Es ist dem EIV überlassen, ob er diese zusätzlichen Hinweise in der Rückmeldung auswertet, oder nur zwischen "positivem" und "negativem" ACK unterscheidet. Es geht aus der Stellungnahme jedoch nicht eindeutig hervor, welche Hinweise im ACK gemeint sind. Eine Präzisierung der Stellungnahme nach Veröffentlichung der Formatbeschreibungen würde den ÜNB bei der Einordnung helfen.
17	PB_Anlage_05 _Empfangs- _und_Pruefbestaetigung	123/124	Nachbedingungen im Erfolgsfall: Der dritte Spiegelpunkt betrifft ggf. obigen Sachverhalt mit zusätzlicher Rückmeldung im positiven Acknowledgement. Dies wird hier nicht klar. Der Zusatz „…kann … ggf. einen korrigierten Neuversand anstoßen" wird in der Praxis als „Kann-Formulierung" mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Aktion des EIV führen. Daher könnte der dritte Spiegelpunkt komplett entfallen.	BDEW	Der Hinweis ist in der überarbeiteten Version des Dokuments berücksichtigt.
18	Prozess-beschreibung (Hauptdokument)		(Stellungnahme als separates Dokument)	BDEW	(Keine separate Beantwortung; vollständige Stellungnahme wird aus Gründen der Transparenz zusätzlich zu den Einträgen im Web-Formular veröffentlicht)

Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

zu den Prozessbeschreibungen der GLDPM vom 11. Mai 2017

Berlin, 24. Mai 2017

1. Zusammenfassung

Die ENTSO-E-Methodology "Generation and Load Data Provision Methodology" (GLDPM) beschreibt notwendige Datenaustausche für ein europäisches Netzmodell. Am 11. Februar 2017 haben die ÜNB über die Meldepflichten, die sowohl Daten von großen Erzeugungsanlagen und Lasten als auch Daten aus Hochspannungsverteilnetzen umfassen sollen, informiert. Der BDEW hat dazu bereits eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet und diese in die Konsultationsworkshops der ÜNB am 26. und 27. April eingebracht. Die Möglichkeit, die Prozessvorschläge als Weiterentwicklung der Diskussion erneut kommentieren zu können, stellt sicher, dass Umsetzungsfragestellungen frühzeitig geklärt oder diskutiert werden können. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich somit auf die am 11. Mai 2017 begonnene Konsultation „Umsetzung der ‚Generation an Load Data Provision Methodology' in Deutschland – Beschreibung der Prozesse" der Übertragungsnetzbetreiber. Sie spiegelt die Einschätzung der betroffenen Wertschöpfungsstufen wider und wurde ohne Beteiligung der Übertragungsnetzbetreiber erarbeitet.
Da bereits ein umfangreicher Austausch stattgefunden hat, kann die Stellungnahme auf die wesentlichen Punkte beschränkt werden. Der BDEW möchte dabei die die folgenden Punkte betonen:

- Adressatenkreis für die Lieferung von Planungsdaten einheitlich gestalten
- W-Code zur Identifizierung von Stromerzeugungseinheiten (S-SEE), Erneuerbare Stromerzeugungseinheiten (EE-SEE) und Stromverbrauchseinrichtungen (SVE) im Rahmen des GLDPM diskutieren
- Format: Excel-Tabelle als Übergangslösung

Des Weiteren befürwortet der BDEW, dass die noch im Konsultationsdokument enthaltenen Ausführungen zum Datenaustausch mit Direktvermarktern zunächst zurückgestellt wurden. Der BDEW regt zu diesem Thema weitere Gespräche an und steht als Plattform gern zur Verfügung.

2. Allgemeine Anmerkungen zur Beschreibung der Prozesse

Zeilennummer	Anmerkung
148	**Datensicherheit:** Der BDEW begrüßt, dass das Thema Datensicherheit in den Prozessunterlagen angesprochen und eine verschlüsselte Kommunikation zumindest angeboten wird. Sofern die notwendigen Datenaustausche näher ausgestaltet sind, sollte die Datenübermittlung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine verschlüsselte Übermittlung, sichere Übertragungsprotokolle sowie weitere Aspekte sind im nächsten Schritt zu berücksichtigen. Es sollten grundsätzlich die aktuellen Standards für IT-Sicherheit und Datenschutz eingehalten werden, um z. B. vor einer Manipulation der Daten wirksam zu schützen.
202	**Adressatenkreise für die Lieferung von Planungsdaten einheitlich ge-**

	stalten Während in der Prozessbeschreibung bei Groß-SEE eine untere Spannungsebene von 110 kV festgelegt ist, ist dies bei allen anderen nicht der Fall. Hier wird nur auf ein Leistungskriterium abgestellt. Der Unterschied im Adressatenkreis ist nicht nachvollziehbar, zumal Netzmodelle ebenfalls nur im Hochspannungsbereich ausgetauscht werden. Der BDEW spricht sich an dieser Stelle für einen einheitlichen Adressatenkreis mit einem Leistungs- und einem Spannungskriterium aus.

3. Austausch von Daten für die Netzmodellierung (Anlage 1)

In der Kommentierung des Konsultationsdokumentes hat sich der BDEW für die Übermittlung reduzierter Netzmodelle eingesetzt. In Gesprächen konnten sich Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber auf den folgenden Kompromiss einigen, der sich entsprechend auch in den Prozessbeschreibungen wiederfindet.

> *„In Bezug auf die Übermittlung von Netzdaten einigen sich VNB und ÜNB auf folgende Eckpunkte:*
>
> 1. *Zur Kapazitätsberechnung gem. CACM und FCA sind Netzmodelle auszutauschen, deren Detaillierungsgrad bilateral abzustimmen ist.*
> 2. *Die Fehler durch die topologischen Modellvereinfachungen sind auf 10 MW pro HöS-/HS-Trafo zu begrenzen.*
> 3. *Bilateral kann vereinbart werden, detaillierte Netzdaten auszutauschen.*
> 4. *Beide Seiten wollen den Prozess des Datenaustausches für die Kapazitätsberechnung gemeinsam aufsetzen und weiterentwickeln. Die Lösung soll geeignet sein, künftige Anforderungen, die z. B. aus der SO-GL resultieren, integrieren zu können.“*

Unabhängig vom Detaillierungsgrad sehen die Prozessdokumente vor, dass Hochspannungsnetzbetreiber mindestens einmal täglich für jede Stunde des Zieltages ein Netzmodell übermitteln. Die erste Meldung erfolgt D-2.

4. Austausch mit Erzeugungs-, Speicher-, und Verbraucheinheiten

Betreiber von Erzeugungsanlagen werden über die GLDPM zu weitreichenden Datenlieferungen verpflichtet. Betreiber von Erzeugungsanlagen erfüllen bereits heute umfangreiche Meldeverpflichtungen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass grundsätzlich immer auf bereits vorliegende Daten zurückgegriffen wird, um den Zusatzaufwand für Neumeldungen zu minimieren. Dies trifft in den vorliegenden Prozessbeschreibungen vor allem auf Groß-SEE zu, die ihre Stammdaten bereits im Rahmen der Festlegung BK6-13-200 an den ÜNB übermitteln. Dem ÜNB liegen die geforderten Stammdaten bereits vor. Eine gesonderte Meldung sollte zur Minimierung des Aufwandes beim EIV vermieden werden.

Der BDEW weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass gerade Verteilnetzbetreiber die Stamm- und Planungsdaten für den zukünftigen Netzbetrieb benötigen. In diesem Zusammenhang wurden die Vorteile der Datenlieferung über die Kaskade bereits erläutert. Solange diese noch nicht eingeführt ist, müssen die Daten ersatzweise über die ÜNB zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu ist ein Prozess vorzusehen, nach dem die Daten auf Anforderung durch den VNB vom ÜNB an den VNB geliefert werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage der Identifikation der Anlagen. Derzeit verfügen nur Groß-SEE, die bereits von der Festlegung BK6-13-200 betroffen sind, über einen sogenannten W-EIC. Es ist daher zu klären und zu prüfen, wie S-SEE, EE-SEE und SVE identifiziert werden sollen und ob nicht bereits andere mögliche Identifikatoren vorliegen, wie beispielsweise Zählpunktbezeichnung oder später die Marktlokations-ID, die genutzt werden können.

Der BDEW begrüßt, dass die vormals vorgesehenen Preis-/Kostendaten durch die Direktbelieferung mit D-2-Prognosedaten ersetzt wurden. Diese erleichtern den Datentransfer und ermöglich eine genauere Einschätzung von zukünftigen Netzengpässen als eine Marktsimulation des Netzbetreibers.

4.1. Austausch von Stammdaten für Erzeugungs-, Speicher- und Verbraucheinheiten (Anlage 2)

Zeilennummer	Anmerkung
57/103	**W-Code zur Identifizierung von S-SEE, EE-SEE und SVE im Rahmen der GLDPM** Die in der Tabelle dargestellten Stammdaten sind nicht vom konventionellen Bereich auf Portfoliomeldungen der Direktvermarkter übertragbar. Insbesondere der Displayname und der W-Code existieren für SEE, EE-SEE und SVE nicht bzw. sind nicht vergeben. Es sollte an dieser Stelle ein Identifikator gewählt werden, der bereits vorliegt, beispielsweise die Zählpunktbezeichnung oder später die Marktlokations-ID. Aufgrund der vielen offenen Fragen sollten zu diesem Thema unbedingt weitere Gespräche stattfinden.
103	**Streichung der Extra-Stammdatenübermittlung von Groß-SEE** Groß-SEE sind bereits über die Festlegung BK6-13-200 erfasst. Die Stammdaten liegen den ÜNB somit bereits vor und sind in der initialen Übermittlung zu streichen.
103	**Entfall der Meldeverpflichtung bzw. Reduzierung der Datenliste** Sobald bzw. soweit relevante Stammdaten anderweitig aktuell verfügbar sind, z. B. im Marktstammdatenregister, sollte die Meldeverpflichtung an die ÜNB im Rahmen der GLDPM entfallen.
105	**Format: Excel-Tabelle als Übergangslösung** Die Stammdatenübermittlung in der Excel-Tabelle sollte eine Interimslö-

	sung sein, da der Prozess nicht den geltenden Datensicherheitsrichtlinien für Übertragungswege entspricht. Nähere Informationen sind im Dokument: „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg“ vom 01. April 2017 zu entnehmen.

4.2. Austausch von Planungsdaten für Erzeugungs- Speicher- und Verbraucheinheiten (Anlage 3)

Zeilennummer	Anmerkung
101	Der Prozess zum Austausch von Planungsdaten für Anlagen, die nicht bereits von der Festlegung BK6-13-200 betroffen sind, ist nur umsetzbar, wenn die Fragestellung der Identifikation der Anlagen geklärt ist. Eine Zuordnung der Planungsdaten zu den Stammdaten ist ansonsten nicht möglich.

4.3. Übermittlung von Nichtbeanspruchbarkeiten für Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchseinheiten (Anlage 4)

Zeilennummer	Anmerkung
32/33 bzw. 102/103	Nichtbeanspruchbarkeiten werden für SEE und SSE bereits auf Basis der Verpflichtungen aus der EU Reg. 543/2013 auf der EMFIP Transparenzplattform der ENTSO-E veröffentlicht. Diese Daten liegen den ÜNB zum Teil bereits unmittelbar vor oder sind auf der EMFIP verfügbar. Eine Doppelmeldung durch den EIV sollte im Sinne der Datensparsamkeit vermieden werden.

4.4. Empfangs- und Prüfbestätigung (Anlage 5)

Zeilennummer	Anmerkung
95/96	Zusätzliche Hinweise in einem positiven Acknowledgement sind automatisiert schwer erfassbar und sollten klar und eindeutig strukturiert sein, da sonst eine automatisierte Auswertung durch den EIV nicht möglich ist. Damit würden die Hinweise unberücksichtigt bleiben und wären quasi nutzlos. Insgesamt erscheint ein zusätzlicher Hinweis in einem positiven Acknowledgement den Prozess eher zu verkomplizieren und sollte daher vermieden werden. Entweder die Daten sind nutzbar und werden weiter verarbeitet oder sie werden zurückgewiesen.

123/124	Nachbedingungen im Erfolgsfall: Der dritte Spiegelpunkt betrifft ggf. obigen Sachverhalt mit zusätzlicher Rückmeldung im positiven Acknowledgement. Dies wird hier nicht klar. Der Zusatz „…kann … ggf. einen korrigierten Neuversand anstoßen“ wird in der Praxis als „Kann-Formulierung“ mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Aktion des EIV führen. Daher könnte der dritte Spiegelpunkt komplett entfallen.

Ansprechpartner:

Laura Emmermacher
Telefon: +49 30 300199-1111
laura.emmermacher@bdew.de